



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON [REDACTED]
REFERAT/PROJEKT Referat V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 24. Februar 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Pendlerpauschale und Kaufprämie für E-Auto**

BEZUG Ihr Antrag vom 8. Februar 2021

ANLAGEN 1 Anlage (Hinweise Datenschutz)

GZ **V B 5 - O 1319/21/10001 :017**

DOK **2021/0214099**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 8. Februar 2021 wenden Sie sich über das Internetportal www.fragdenstaat.de unter Berufung auf das IFG/UIG/VIG mit folgendem Anliegen an das Bundesministerium der Finanzen (BMF):

..., Wie stehen Sie zu der Aussage -, das sowohl einkommensschwache Leute genauso wie Nutzer des ÖPNV von diesen staatlichen Anreizen gar nicht profitieren. Sehen sie da keine Ungleichbehandlung? Gibt es ein Dokument oder eine Datei, wo das alles erläutert wird? “...

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Was eine amtliche Information ist, regelt § 2 Nummer 1 IFG. Das IFG begründet hingegen keinen Anspruch auf Erteilung sonstiger Auskünfte, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen

Bei Ihrem Anliegen handelt es sich h. E. nicht um eine Bitte um Herausgabe eines Dokumentes, sondern eine Antwort auf eine spezielle Frage ist das eigentliche Ziel Ihrer Anfrage. Es wird somit kein Zugang zu Aufzeichnungen als „amtliche Informationen“ im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG begehrt. Damit liegt kein IFG-Antrag im Sinne des Gesetzes vor.

Ich gehe aber davon aus, dass es sich bei Ihrem Anliegen um ein Auskunftersuchen im Sinne einer - kostenfreien - Bürgeranfrage handelt, und habe mir erlaubt, Ihr Anliegen an das für diese Anfragen zuständige Bürgerreferat des BMF weiterzuleiten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Nichtanwendbarkeit des IFG auf Ihr Auskunftersuchen die vierwöchige Antwortfrist nach § 7 Absatz 5 IFG nicht gilt.

Gern können Sie künftig das für Bürgeranfragen an das BMF vorgesehene Kontaktformular nutzen. Sie finden es unter folgendem Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/Kontaktformular/kontaktformular.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.